



Amtsgericht Charlottenburg

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 224 C 182/13

verkündet am : 22.10.2013

In dem Rechtsstreit

der Rondonmedia Marketing & Vertriebs GmbH,
vertreten d.d. Geschäftsführer

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Nimrod Rechtsanwälte Bockslaff Schef-
fen,
Emser Straße 9, 10719 Berlin,-

g e g e n

1. Herrn
2. Frau

beide

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

hat das Amtsgericht Charlottenburg, Zivilprozessabteilung, auf die mündliche Verhandlung vom 2013 durch die Richterin am Amtsgericht für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, die Klägerin von vorgerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von 651,80 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 06.08.2013 freizustellen.
2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 510,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 06.08.2013 zu zahlen.

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 23 % und die Beklagten 77 % als Gesamtschuldner zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Beide Parteien können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die andere Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin ist Inhaber der ausschließlichen Onlinerechte für den deutschsprachigen Raum an dem von der Firma SCS Software entwickelten Computerspiel „German Truck Simulator“.

Das Spiel wurde am 07.01.2012 und 08.01.2012 über den Internetanschluss der Beklagten auf einer Tauschbörse anderen Nutzern zum Abruf angeboten.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 08.02.2012 mahnte die Klägerin die Beklagten ab und forderte sie zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie zur Leistung von Schadensersatz und Erstattung der ihr entstandenen Anwaltskosten auf.

Die Klägerin ist der Ansicht, für die Abmahnkosten sei ein Gegenstandswert von 30.000,00 € zugrunde zu legen.

Die Klägerin macht Schadensersatz nach der Lizenzanalogie in Höhe von 510,00 € geltend. Hierzu trägt sie vor, sie habe eine Lizenzgebühr in sechsstelliger Höhe für die Nutzungsrechte entrichtet.

Mit der den Beklagten am 06.08.2013 zugestellten Klage beantragt die Klägerin,

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, die Klägerin von vorgerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von 1.005,40 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit freizustellen,
2. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin 510,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten behaupten: Sie hätten nie ein solches Spiel im Internet hochgeladen. Auch ihre beiden Kinder hätten dies nicht getan. Zudem stimme die von der Klägerin genannte Anschlusskennung nicht mit ihrer überein.

Die Beklagten sind der Ansicht, der zugrunde gelegte Gegenstandswert von 30.000,00 € sei überhöht.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird ergänzend auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet, im Übrigen unbegründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch gegen die Beklagten als Gesamtschuldner gemäß §§ 97 Abs. 2 Satz 1 UrhG, 421 BGB auf Schadensersatz in Höhe von 510,00 €.

Das Computerspiel „German Truck Simulator“, an dem der Klägerin die ausschließlichen Nutzungsrechte zustehen, wurde unberechtigt öffentlich zugänglich gemacht (§ 19 a UrhG), indem dieses über eine Tauschbörse am 07.01.2012 und 08.01.2012 für Dritte zum Herunterladen bereitgehalten wurde. Bei dem Computerspiel handelt es sich um ein urheberrechtlich geschütztes Werk gemäß §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 69 a Abs. 4 UrhG bzw. § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG.

Die Beklagten sind für diese Rechtsverletzung verantwortlich.

Die Rechtsverletzung wurde über den Internetanschluss der Beklagten begangen. Die Beklagten habe nicht bestritten, dass die Ermittlung der IP-Adressen, über die die Rechtsverletzung erfolgte, unzutreffend wäre. Sie haben auch nicht bestritten, dass die Zuordnung der ermittelten IP-Adressen zu ihrem Anschluss fehlerhaft erfolgt wäre. Der Vortrag, dass die von Klägerseite genannte Anschlusskennung nicht mit ihrer übereinstimme, ist zu unkonkret, um berücksichtigt werden zu können. Ein Ermittlungsfehler erscheint angesichts der zweifachen Ermittlung der Beklagten als Anschlussinhaber hinsichtlich zweier verschiedener IP-Adressen auch nahezu ausgeschlossen.

Wird ein geschütztes Werk der Öffentlichkeit von einer IP-Adresse aus zugänglich gemacht, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeteilt ist, so spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist. Daraus ergibt sich eine sekundäre Darlegungslast des Anschlussinhabers, der geltend macht, eine andere Person habe die Rechtsverletzung begangen (BGH NJW 2010, 2061, Tz. 12 - Sommer unseres Lebens).

Die Beklagten sind dieser sekundären Darlegungslast vorliegend nicht nachgekommen. Sie haben weder vorgetragen, dass eine andere Person als Täter in Betracht kommt, noch ansonsten einen Alternativsachverhalt vorgetragen, der ihre Täterschaft ausschließen würde.

Die Beklagten handelten auch schuldhaft.

Der Schadensersatzanspruch ist in der geltend gemachten Höhe begründet.

Die Klägerin ist berechtigt, Schadensersatz nach der Linzenzanalogie zu verlangen, § 97 Abs. 2 Satz 3 UrhG. Bei dieser Art der Berechnung der Höhe des zu leistenden Schadensersatzes ist zu fragen, was vernünftige Vertragsparteien als Vergütung für die vom Verletzer vorgenommene Benutzungshandlung vereinbart hätten. Denn der Verletzer soll nicht besser stehen als ein ordentlicher Lizenznehmer. In diesem Zusammenhang ist der objektive Wert der Benutzungsberechtigung anzusetzen, wobei es unerheblich ist, ob der Verletzer selbst bereit gewesen wäre, für seine Nutzungshandlung eine Vergütung in dieser Höhe zu zahlen (BGH GRUR 2009, 407, 409). Die Höhe der als Schadensersatz zu zahlenden Lizenzgebühr ist gemäß § 287 ZPO unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls zu bemessen. Für das Bereithalten eines Computerspiels zum Download im Internet ist der angesetzte Betrag von 510,00 € nicht als überhöht anzusehen. Der beanspruchte Schadensersatz ist der Höhe nach auch nicht bestritten worden.

Die Klägerin hat ferner einen Anspruch gegen die Beklagten als Gesamtschuldner gemäß §§ 97 a Abs. 1 Satz 2 UrhG a.F., 257, 421 BGB auf Freistellung von anwaltlichen Abmahnkosten in Höhe von 651,80 €. Auf die Abmahnung vom 08.02.2012 ist das Gesetz in der bis zum 08.10.2013 geltenden Fassung anzuwenden.

Da eine Urheberrechtsverletzung vorliegt, handelt es sich bei dem Schreiben vom 08.02.2012 um eine berechtigte Abmahnung.

Bei den Anwaltskosten handelt es sich grundsätzlich um erforderliche Kosten der Abmahnung.

Jedoch ist der für die Berechnung der für die Abmahnung entstandenen Anwaltskosten zugrunde gelegte Gegenstandswert von 30.000,00 € überhöht. Bei der Bemessung des Gegenstandswertes einer Abmahnung ist auf das Interesse des Verletzten an der Unterlassung des abgemahnten Verhaltens abzustellen. Angemessen erscheint danach vorliegend unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände ein Gegenstandswert von lediglich 10.000,00 €. Zwar werden in vergleichbaren Fällen in der Rechtsprechung teilweise höhere Gegenstandswerte angesetzt, jedoch erscheint auch in Anbetracht des hohen Aufwandes für die Erstellung von Computerspielen und der von der Klägerin nach ihrem Vortrag gezahlten Lizenzgebühr ein Gegenstandswert in Höhe von 10.000,00 € interessengerecht.

Gegen den Ansatz einer 1,3 Geschäftsgebühr nach RVG (Mittelgebühr) bestehen keine Bedenken. Hieraus ergibt sich ein Betrag in Höhe von 651,80 €.

Der Anspruch ist vorliegend auch nicht gemäß § 97 a Abs. 2 UrhG a.F. der Höhe nach auf 100,00 € begrenzt. Denn es handelt sich weder um eine nur unerhebliche Rechtsverletzung noch um einen einfach gelagerten Fall. Das unberechtigte Anbieten eines Werks in einer Internet-tauschbörse zum kostenlosen Download ist nicht als unerhebliche Rechtsverletzung zu bewerten (vgl. LG Köln ZUM 2012, 350, 352).

Ferner greift die Begrenzung der Abmahnkosten nach § 97 a Abs. 3 Satz UrhG in der durch das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken geänderten Fassung nicht ein, da dieses Gesetz erst am 09.10.2013 in Kraft getreten ist. Die Regelung findet keine Anwendung auf vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erklärte Abmahnungen.

Der Zinsanspruch ist gemäß §§ 288 Abs. 1, 291 BGB begründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.


Ausgefertigt



Justizbeschäftigte

